



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 19. Januar 2018

Nr. 02

S. 1 - 34

Inhaltsverzeichnis

○ Tierseuchenverordnung vom 18.01.2018	3
○ Satzung vom 12.01.2018 zur 4. Änderung und Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995	5
○ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters	19
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Roland Dogi	20
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Zsolt Barany	20
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adrian Chioibas	21
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Maik Sulis	21
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lisa Marie Raczkowski	22
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn James Mutegi Kirundu	22
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Flavio Vitali	23
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gheorghe-Gabriel Stoica	23
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Driss Boudhan	24
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michal Wozniak	24
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Erhardt	25
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Radoslaw Cybulski	25
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Iris Junkes	26
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sofiene Mecili	26
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Artur Czymbor	27
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Andreas Herzel	27
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mihai Tulica	28

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mitko Bilyanov Marinov** 28
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wojciech Michalka** 29
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kamil Skibicki** 29
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Karel Pongracz** 30
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Artur Kaczmarek** 30
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dragan Demirovic** 31
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sylwia I. Rybska** 31
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn David Colmar** 32
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michaël Leenders** 32
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marc Pijpers** 33
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma F-Logistik GmbH** 33
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ion-Vasile Gabor** 34

Tierseuchenverordnung vom 18.01.2018

Sperrbezirksverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften

- §§ 1, 5 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S. 104/SGV.NRW 7831)
- §§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
 - In den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen -

wird für den Kreis Wesel folgendes verordnet:

§ 1

Sperrbezirk

Nachdem in einem Bienenstand in Neukirchen-Vluyn die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden: Brücke „Carl-Friedrich-Gauß-Str.“ in östlicher Richtung, Verlängerung „Max-Planck-Str.“ bis L476, „Friedrich-Heinrich-Allee“

Im Osten: „Friedrich-Heinrich-Allee“ in südlicher Richtung Verlängerung „Lintforter Str.“ bis Kreuzung „Geldernsche Str.“

Im Süden: „Geldernsche Str.“ in westlicher Richtung bis „Gülixweg“, südliche Richtung bis „Vluyn Str.“, „Vluyn Str.“ bis „Minhorstweg“, „Minhorstweg“ in südwestliche Richtung bis „Spickerbruchweg“, „Spickerbruchweg“ in nordwestlicher Richtung bis „Geldernsche Str.“

Im Westen: „Geldernsche Str.“ in westlicher Richtung bis Kreisgrenze, entlang der Kreisgrenze bis „Littardsche Kendel“, „Littardsche Kendel“ in nördlicher Richtung bis Brückenübergang „Eylerdickstr.“, „Eylerdickstr.“ in nördlicher Richtung bis Kreuzung „Eyler Str.“, in nördlicher Richtung

weiter bis „Feldstr.“, in östlicher Richtung bis Brücke „Carl-Friedrich-Gauß-Str.“

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Meldung von Bienenvölkern

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenbestände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 Bienenseuchenverordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden..

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

46483 Wesel, 18.01.2018

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
gez. Dr. Müller

Satzung vom 12.01.2018 zur 4. Änderung und Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 4. Änderung und Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage) erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.
- c) für die Einräumung von Sondernutzungen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Für die Erhebung von Kleinbeiträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der/die Antragsteller/in und der-/diejenige, in dessen/deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der/die Benutzer/in der Einrichtung oder Anlage; in den Fällen des § 1 Buchstabe c) der/die Erlaubnisnehmer/in und

ihre/seine Rechtsnachfolger/in und wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehende(n) Beamten(in), Angestellte(n), Arbeiter(in) oder Versorgungsempfänger(in) veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(2) Im Übrigen gilt für die Gebührenfreiheit § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

(4) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung (vgl. Tarif 3) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 5

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn Gebührenfreiheit besteht und der/die Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit ist. Auslagen können auch dem-/derjenigen auferlegt werden, der/die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten.
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen.
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Wesel, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Benutzung oder Sondernutzung. Die Gebührenschuld entsteht auch bei unbefugter Sondernutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung und Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 12. Januar 2018

gez. Dr. Müller

Landrat

GEBÜHRENTARIFE

- Inhaltsübersicht -

lfd. Nr.	Gegenstand
-------------	------------

- 1 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- 2 Gutachten
- 3 Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen
- 4 Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- 5 Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft
- 6 Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen
- 7 Prüfungen
- 8 Kreisschlauchpfliegerie
- 9 Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel
- 10 Kreisarchiv
- 11 Bauen und Planen
- 12 Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- 13 Übergangsregelung

GEBÜHRENTARIFE

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1	<u>Gebühren nach dem Zeitaufwand</u>	
	Gebühren und Kosten, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühren, die zuletzt mit Rund-erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.08.2016 -56-36.08.09- neu berechnet wurden, in der jeweils gültigen Fassung.	
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	81,00
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	68,00
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	59,00
1.4	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten/Arbeiters	43,00
1.5	Für eine nicht volle Stunde wird je angefangener ¼ Stunde ¼ des Stundensatzes der entsprechenden Tarifstelle in Rechnung gestellt.	
2	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
2.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
2.2	Der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.	
2.3	Ist die Gebühr zu 2.2 geringer, wird diese erhoben.	
2.4	Mindestgebühr	50,00 €

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
3	<u>Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen</u>	
3.1	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und Landschaftsgestaltungsplänen gelten Teil I: allgemeine Vorschriften und Teil V: städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist.	
3.2	Die nach der HOAI zugrunde zu legenden Stundensätze werden nach Tarifstelle 1 dieser Satzung berechnet.	
3.3	§ 9 HOAI (Umsatzsteuer) ist nicht anzuwenden.	
4	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
	Zufahrten von unbebauten Grundstücken	einmalig
4.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	25,00
4.2	gärtnerische, gartenbauliche oder baumschulerische Nutzung	50,00 bis 150,00
	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken	
4.3	Wohngebäude, je Wohneinheit Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.4	sonstige privat genutzte Gebäude wesentlicher Art (z.B. Pferdehaltung Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.5	Vereinsanlage	100,00 bis 300,00
4.6	Fläche für Versorgungseinrichtungen (z.B. Gasstation, Umspannanlage, Mobilfunkmast)	100,00 bis 300,00
4.7	land- und forstwirtschaftlicher Betrieb	200,00
4.8	Gartenbaubetrieb, Baumschule, Lohnunternehmen	250,00 bis 500,00
4.9	Freiberufliche Nutzung oder kleine Betriebe (z.B. Arztpraxis, Café Malergeschäft)	250,00 bis 500,00
4.10	Mittlere Betriebe (z.B. Autohaus, Hotel, Tankstelle)	500,00 bis 2.000,00
4.11	Große Betriebe (z.B. Einkaufsmarkt, Fabrik, Logistikcenter)	2.000,00 bis 5.000,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Zufahrt	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.12	Lagerplatz	25,00 bis 50,00
4.13	Campingplatz, Ferienhaussiedlung	50,00 bis 100,00
4.14	Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand- oder Tongruben)	100,00 bis 250,00
	Baustellenzufahrt	einmalig
4.15	Wohngrundstück	25,00
4.16	sonstige Grundstücke	25,00 bis 250,00
	Sonstiger Verkehrsweg	
4.17	separater Zugang Wohngebäude oder Vereinsanlage	einmalig 25,00
4.18	separater Zugang betrieblich genutztes Gebäude	einmalig 50,00
4.19	betriebliche Nutzung besonderer Art (z.B. Über- oder Unterführung Gleisanlage)	25,00 bis 100,00 jährlich (maximal 20 Jahre)
	Leitung (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW, z.B. Leitung der öffentlichen Versorgung)	einmalig
4.20	Telekommunikationslinie Benutzungsgebühr nach dem Telekommunikationsgesetz	0,00
4.21	privat oder landwirtschaftlich genutzte Leitung (z.B. Feldbe- regnung, Milchleitung)	25,00
	Leitung, Förderband	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.22	betriebliche Nutzung	25,00 bis 100,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Bauliches (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW)	einmalig
	vorübergehende Anlage/Einrichtung (Gerüst, Bauzaun, Schild)	
4.23	Wohngrundstück	25,00
4.24	sonstige Grundstücke	25,00 bis 75,00
	vorübergehende oder dauernde Anlage/Einrichtung	
	Schilder, Masten, oder Ähnliches von Vereinen oder Religionsgemeinschaften	
	Benutzungsgebühr	0,00
	Bauliches	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.25	Kiosk, Verkaufsstand oder Ähnliches	50,00
4.26	Automaten	25,00
	Veranstaltungen nach StVO	einmalig
4.27	Lauf- und Radsport, Seifenkistenrennen, Volksfest	50,00
4.28	Motorsport und sonstige	50,00 bis 200,00
	Bearbeitungsgebühr zu 4.1 – 4.28	
	nach Verwaltungsaufwand	25,00 bis 100,00

Bei der Festsetzung der konkreten Gebühren werden im Einzelfall

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie
2. die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners

zu Grunde gelegt.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
-------------	------------	--------------------

5 Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft

Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG oder der Überwachung im Rahmen der Abfallwirtschaft nach § 36 LAbfG Anlass gibt, hat die Kosten zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. Die getätigten Ermittlungen werden nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Dieser wird berechnet nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1.

6 Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen

In Altlasten- und Schadensfällen, in denen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Maßnahmen der Gefährdungsabschätzung und ggf. Sanierung durchführen (als Verursacher oder im Rahmen der Bauleitplanung), sind dem Kreis die Kosten der techn. Hilfe bei Inanspruchnahme zu ersetzen. Der anfallende Zeitaufwand wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7 Prüfungen

7.1 Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Verbänden, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt ist oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7.2 Eine Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

8 Kreisschlauchpflegerie

8.1 Für die Reinigung und Pflege eines Feuerwehrschauches, vulkanisieren einer schadhaften Stelle, Einbinden einer Schlauchkupplung, Füllen einer Pressluftflasche etc. wird neben den Sachkosten eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

8.2 Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen werden Gebühren nach 8.1 nicht berechnet.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
9	<u>Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel</u>	
9.1	Für Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel werden Gebühren erhoben:	
9.11	für eine ganze Seite	100,00
9.12	für eine halbe Seite	50,00
9.13	bis zu 49 Zeilen (einspaltig) je Zeile	1,00
9.2	Mindestgebühr	10,00
10	<u>Kreisarchiv</u>	
10.1	Nachforschungen, Auskünfte und dergleichen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet, der sich nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 bemisst.	
10.2	Verwertungsrecht für das Recht der <u>einmaligen</u> Veröffentlichung	
10.21	Bei Druckerzeugnissen je nach Auflage	
	bis 500 Exemplare	10,00
	bis 5.000 Exemplare	35,00
	bis 10.000 Exemplare	70,00
	bis 50.000 Exemplare	100,00
	bis 100.000 Exemplare	125,00
	je weitere angefangene 100.000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	275,00
10.22	Bei der Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	80,00
10.23	Einblendung in Online-Dienste je Reproduktion (auch solcher, die vom Benutzer selbst angefertigt wurden)	
	für eine Woche	15,00
	für einen Monat	30,00
	für drei Monate	50,00
	für sechs Monate	80,00
	für ein Jahr	125,00
10.3	Benutzung eines Lesegerätes für fremde Mikrofilme / -fiches je angefangene halbe Stunde	3,00
	Die Benutzung des Lesegerätes für die Betrachtung von Mikrofilmen / -fiches des Kreisarchivs Wesel erfolgt gebührenfrei.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
10.4	Direktkopien	
	DIN A 4 schwarz/weiß, je	0,40
	DIN A 3 schwarz/weiß, je	0,80
	ab der 11. Seite jeweils 0,30 (DIN A 4) bzw. 0,60 (DIN A 3)	
	DIN A 4 farbig, je	0,80
	DIN A 3 farbig, je	1,60
10.5	Erstellung einer CD-ROM , DVD oder eines vergleichbaren Datenträgers	10,00
	Bei Audio-, Video- und audiovisuellen Medien (je Sekunde Laufzeit) zzgl. Die gleichen Gebühren fallen bei der Versendung einer E-Mail mit entsprechenden Digitalisaten an.	0,03
10.6	Erstellung eines Digitalisats, je	5,00
10.7	Ablichtung von Archivalien durch den Benutzer/die Benutzerin je Aufnahme	0,40
10.8	In dieser Satzung unter Punkt 10.1 -10.7 nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	
11	<u>Bauen und Planen</u>	
11.1	Für die Vor- und Nachbereitung von Kopien, Digitalisaten, Plots und Sonderaufwand wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben.	
11.2	Kopien	
	DIN A 4 schwarz/weiß, je	0,40
	DIN A 3 schwarz/weiß, je	0,80
	DIN A 4 farbig, je	0,80
	DIN A 3 farbig, je	1,60
11.3	Digitalisate	
	Erstellung als CD-ROM, DVD, je	10,00
	Email mit Anhängen, je	10,00
	Hochladen zur Cloud, je	10,00
11.4	Plots, größer als A 3	
	Plot, je	5,00
11.5	Sonderaufwand	in voller Höhe
12	<u>Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
12.1	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse u. ä., soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben.	
12.2	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Freigabeerklärungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	15,00
12.3	Aktenversendungspauschale	5,00 zzgl. Porto
12.4	Fahrtkostenpauschale Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft nach dem Landesgebührenrecht Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden:	20,00
12.5	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben von	15,00 bis 200,00
13	<u>Übergangsregelung</u> Für bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beantragte Verwaltungshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifen erhoben	

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Das Kreistagsmitglied Heinz Dams, Leibnizstr. 32, 47447 Moers, hat zum 31.12.2017 auf sein Mandat verzichtet. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV.NRW S. 666 - SGV. NRW. 1112) habe ich festgestellt, dass

Herr Rudolf Kretz-Manteuffel, Nordstr. 4, 47447 Moers,

aus der Reserveliste der FDP in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 18. Januar 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Roland Dogi

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Roland Dogi**, letzte bekannte Anschrift Länglingsweg 60 in 47447 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-RD71, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Zsolt Barany

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Zsolt Barany**, letzte bekannte Anschrift Uerdinger Str. 14 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QJ820, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adrian Chioibas

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Adrian Chioibas**, letzte bekannte Anschrift 47805 Krefeld, Ritterstr. 235, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-FS746, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Maik Sulis

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Maik Sulis**, letzte bekannte Anschrift Westerbruchstr. 8, 47443 Moers, eine Aufforderung zur Abholung eines Kfz vom **09.01.2018**, **Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-111/17 Krause**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.01.2018

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Aygün

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lisa Marie Raczkowski

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für ***Frau Lisa Marie Raczkowski***, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Königsberger Str. 15, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-LR289, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn James Mutegi Kirundu

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für ***Herrn James Mutegi Kirundu***, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Römerstr. 681, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-J2208, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Flavio Vitali

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Flavio Vitali** letzte bekannte Anschrift Via Donizzetti 4, I-24060 GORLAGO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.11.2017- Aktenzeichen 01061005303 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gheorghe-Gabriel Stoica

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herr Gheorghe-Gabriel Stoica**, letzte bekannte Anschrift Am Viegenhof 2, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QR824, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Driss Boudhan

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Driss Boudhan** letzte bekannte Anschrift Patrijsstraat 30, NL-3334 AC ZWIJNDRECHT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.11.2017- Aktenzeichen 01060882173 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michal Wozniak

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michal Wozniak** letzte bekannte Anschrift Komorowo 30, PL-62-530 KAZIMIERZ BISKUPI den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.11.2017- Aktenzeichen 01060965532 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Erhardt

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Patrick Erhardt**, letzte bekannte Anschrift 47447 Moers, Rembrandtstr. 9, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-PE187, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Radoslaw Cybulski

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Radoslaw Cybulski** letzte bekannte Anschrift Leipziger Str. 14, 47441 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.01.2018- Aktenzeichen 01061018685 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Iris Junkes

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Iris Junkes, letzte bekannte Anschrift Hedwigstraße 78, 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QR754, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sofiene Mecili

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Sofiene Mecili, letzte bekannte Anschrift Hourtenhofstraße 12 c, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QQ905, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Artur Czymbor

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Artur Czymbor** letzte bekannte Anschrift Kwiatowa 45 D/12, PL-66-400 GORZOW WLKP den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.12.2017- Aktenzeichen 01061015376 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Andreas Herzel

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Andreas Herzel**, letzte bekannte Anschrift Musfeldstr. 76 47053 Duisburg, eine Aufforderung zur Abholung eines Kfz vom **10.01.2018**, **Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-169/17 Krause**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.01.2018

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Aygün

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mihai Tulica

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Mihai Tulica**, letzte bekannte Anschrift 47166 Duisburg, Musfeldstraße 38, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QG555, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mitko Bilyanov Marinov

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mitko Bilyanov Marinov** letzte bekannte Anschrift Breite Straße 28, 47798 Krefeld den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2018- Aktenzeichen 01061030766 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Krebber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wojciech Michalka

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Wojciech Michalka** letzte bekannte Anschrift 87 Elm Park Road, GB-RG30 2TP READING den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.01.2018- Aktenzeichen 01060889542 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kamil Skibicki

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Kamil Skibicki** letzte bekannte Anschrift Kukawy 85, PL-87-820 KOWAL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01060936389 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Karel Pongracz

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Karel Pongracz** letzte bekannte Anschrift Zamorovice 235, PL-68-771 ZAMOROVICE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 27.11.2017- Aktenzeichen 01060986912 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Artur Kaczmarek

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Artur Kaczmarek** letzte bekannte Anschrift Dwor 5, PL-63-720 BIALY den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061021384 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dragan Demirovic

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dragan Demirovic** letzte bekannte Anschrift Surdulicki Mucenik br. 32, SRB- SURDULICA den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061023131 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sylwia I. Rybska

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Sylwia I. Rybska** letzte bekannte Anschrift Dalstraat 75B006, B-9100 SINT-NIKLAAS den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061028974 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn David Colmar

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn David Colmar** letzte bekannte Anschrift Professor Bromstraat 19k, NL-6525 AN NIJMEGEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061052662 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michaël Leenders

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michaël Leenders** letzte bekannte Anschrift Baroniehof 1, NL-5709 HH HELMOND den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061079153 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marc Pijpers

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Marc Pijpers** letzte bekannte Anschrift Gruttolaan 8, NL-6005 LN WEERT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.12.2017- Aktenzeichen 01061098000 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma F-Logistik GmbH

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma F-Logistik GmbH**, letzte bekannte Anschrift Südstr. 9 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QA739, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ion-Vasile Gabor

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Ion-Vasile Gabor**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Am Viegenhof 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.01.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QO194, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.01.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber
